

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma BASF SE Friesenheimer Insel, 67056 Ludwigshafen, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Butadienanlage: Errichtung von zwei Wärmetauschern und der Änderung des sicherheitstechnischen Konzepts bei der Verdünnung von Acetylenen.

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügbaren Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

**Genehmigung vom 31.07.2017 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz,
Az.: 54.1a1-8823 BASF_BUT_Acetylenverdünnung**

Auf Ihren Antrag vom 21.11.2016, zuletzt ergänzt am 21.06.2017 ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Firma BASF SE, Friesenheimer Insel wird aufgrund der §§ 4, 16 BImSchG i.V.m. Ziffer 4.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

- 1.1. Für die wesentliche Änderung der bestehenden Butadienanlage durch die Errichtung von zwei Wärmetauschern und die Änderung des sicherheitstechnischen Konzepts bei der Verdünnung von Acetylenen auf Ihrem Werksgrundstück in Mannheim, Max-Planck-Straße 1, Flurstück-Nr. 6207/2.
- 1.2. Die Genehmigung wird mit den unter Nr. IV genannten Nebenbestimmungen erteilt
- 1.3. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die unter Nr. II dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.
Die Anlage ist entsprechend diesen Unterlagen zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Durchführung der Änderung oder dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird. Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 31.07.2017

Regierungspräsidium Karlsruhe